

ERGÄNZENDE HINWEISE

zur Beantragung und zur Auszahlung der Zuwendungsmittel für eine Open-Access-Publikation auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Open Access-Publikationen aus abgeschlossenen BMBF-geförderten Projekten (Post-Grant-Fund), Bundesanzeiger vom 01.09.2017.

Inhalt

1	Gegenstand der Richtlinie: Welche Ausgaben werden gefördert?	2
2	Antragsberechtigte: Wer ist antragsberechtigt? Wer erhält eine Auszahlung?.....	2
3	Zuwendungsvoraussetzungen: Was muss erfüllt werden?	3
4	Anträge: Wie viel? Wie hoch? Was muss ich tun? Wo finde ich was? Wie lange?	4
5	Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	5

1 Gegenstand der Richtlinie: Welche Ausgaben werden gefördert?	
1.1 Was ist eine Open Access-Publikation ?	<p>Eine Veröffentlichung, die der/m Leser/in mindestens das entgeltfreie, unwiderrufliche, weltweite Recht einräumt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beiträge in elektronischer Form zu lesen, - die Beiträge in elektronischer Form zu vervielfältigen, - die Kopien in elektronischer Form weiterzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen.
1.2 Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?	<p>Es werden ausschließlich die Ausgaben für eine Open-Access-Publikation übernommen, die aus einem abgeschlossenen BMBF-Förderprojekt resultiert. Die Ausgaben für die Erstellung der Publikation werden nicht vorfinanziert. Deshalb ist beim Antrag ein verbindliches Angebot des Verlages und nach Bewilligung die Rechnung sowie ein Zahlungsnachweis (Kopien) vorzulegen.</p> <p>Nicht gefördert werden sonstige Nebenausgaben oder Ausgaben für anderweitige Vorhaben, wie etwa für den Betrieb spezifischer Plattformen.</p> <p>Übernommen werden Bruttorechnungsbeträge, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.</p>
1.3 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?	Nein.
1.4 Was muss ich bei der Antragstellung beachten?	<p>Der Antrag muss vollständig und inhaltlich korrekt ausgefüllt und eingereicht werden. Weiterhin sind die Zuwendungsvoraussetzungen zu beachten.</p> <p>Der Antrag ist durch den Antragsberechtigten zu unterschreiben. Antragsberechtigt sind im Regelfall Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Daher muss die Unterzeichnung des Antrags durch eine Person erfolgen, die vertretungsberechtigt für die Hochschule oder die Wissenschaftseinrichtung ist (vgl. auch 2.1 und 4.4).</p>

2 Antragsberechtigte: Wer ist antragsberechtigt? Wer erhält eine Auszahlung?	
2.1 Wer ist antragsberechtigt ?	<p>Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger abgeschlossener vom BMBF geförderter Projekte (im Regelfall Wissenschafts- bzw. Forschungseinrichtungen).</p> <p><u>Ausnahmefall:</u></p> <p>Privatpersonen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie <u>nicht mehr</u> im Arbeitsverhältnis mit Zuwendungsempfängern abgeschlossener Projekte stehen.</p> <p>(Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.)</p>

<p>2.2 Ich kooperierte in einem Verbundprojekt – kann ich auch einen Antrag einreichen?</p>	<p>Mitglieder eines Verbundprojektes müssen zwingend den Antrag über den Verbundkoordinator einreichen lassen.</p>
<p>2.3 Ich bin nicht mehr bei der Institution beschäftigt, an der das Förderprojekt durchgeführt wurde. Wie kann ich einen Antrag stellen?</p>	<p>Hierfür muss dem Antrag ein formloser Nachweis über das zur Zeit des geförderten BMBF-Projektes bestandene Beschäftigungsverhältnis im Projekt beigefügt werden. Dieser ist durch eine/n Vertretungsberechtigte/n der/s ehemaligen Arbeitgebers/in zu zeichnen.</p>

<p>3 Zuwendungsvoraussetzungen: Was muss erfüllt werden?</p>	
<p>3.1 Wann muss das geförderte Projekt beendet worden sein?</p>	<p>Vor spätestens drei Jahren zum Datum der Beantragung einer Ausgabenübernahme aus dem Post-Grant-Fund.</p>
<p>3.2 Muss die Publikation im inhaltlichen Verhältnis zum geförderten Projekt stehen?</p>	<p>Ja. Die Publikation muss Ergebnisse des geförderten Projektes dokumentieren bzw. verarbeiten. Der Nachweis ist durch eine Kurzbeschreibung im Antrag zu erbringen.</p>
<p>3.3 Wie weise ich nach, dass die Publikation erstellt wird?</p>	<p>Dem Antrag muss ein verbindliches Angebot beigefügt werden. Sollte bereits ein Angebot angenommen worden sein, ist eine Förderung über diese Richtlinie nicht möglich. Die Annahme des Publikationsangebots darf erst nach Vorliegen eines positiven Förderentscheides erfolgen.</p>
<p>3.4 Was wird als verbindliches Angebot gewertet?</p>	<p>Als verbindliches Angebot gelten auch E-Mails der Verlage oder Editoren. Falls Veröffentlichungsplattformen und Verlage Festpreise garantieren, werden auch diese Angebote als verbindlich angesehen. Eine Kopie ist mit dem Antrag einzureichen.</p>
<p>3.5 Was ist, wenn die Ausgaben für die OA-Publikation durch die Einrichtung oder andere Mittelgeber finanziert werden (können)?</p>	<p>Dann wird der Antrag abgelehnt. Die Publikationsausgaben dürfen nicht durch Einrichtungen oder andere Mittelgeber finanziert worden sein. Auch dürfen keine solche Fördermöglichkeiten (z. B. spezielle Open-Access-Publikationsfonds der Einrichtungen) bestehen. Eine ergänzende, zusätzliche Finanzierung von Publikationsausgaben durch das BMBF ist nicht möglich.</p>
<p>3.6 Welche Formen von Publikationen sind nicht zuwendungsfähig?</p>	<p>Reine Daten- oder Softwarepublikationen sowie Publikationen, die bereits Open Access veröffentlicht wurden.</p>

4 Anträge: Wie viel? Wie hoch? Was muss ich tun? Wo finde ich was? Wie lange?	
4.1 Wo finde ich die Antragsformulare ?	Als Link in der Richtlinie und auf den Seiten des BMBF unter folgendem Link: Antragsformular
4.2 In welcher Sprache sind die Anträge zu verfassen?	in deutscher Sprache
4.3 Kann ich mich mit einem Antrag auf eine Zuwendung für mehrere Publikationen bewerben?	Nein , pro Publikation ist ein Antrag einzureichen.
4.4 Wer ist Unterschriftsberechtigt ?	Nur <u>vertretungsberechtigten</u> Personen (einer Hochschule/ Institution) ist es gestattet, den Antrag zu unterzeichnen. Link zum Antragsformular: Antragsformular
4.5 Bis zu welcher Höhe erfolgt eine Zuwendung?	Gefördert werden Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000 Euro (netto) . Übersteigen die Ausgaben diesen Wert, werden die zusätzlichen, über 2.000 Euro hinausgehenden Ausgaben zu 20% gefördert. Maximal sind 2.400 Euro (netto) förderfähig.
4.6 Wie verfare ich bei verbindlichen Angeboten in Fremdwährung ?	Im Antrag sind sowohl die Ausgaben des verbindlichen Angebotes in Fremdwährung, als auch in Euro anzugeben. Geben Sie zudem den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Umrechnungskurs an. Die endgültige Zuwendung bzw. der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach dem Umrechnungskurs am Tag der Buchung auf das ausländische Konto (entsprechend Zahlungsbeleg). Bitte beachten Sie, dass bei einer Beauftragung eines Unternehmens im Ausland (einschließlich EU-Länder), gleichwohl in Deutschland, Umsatzsteuer abgeführt werden kann.
4.7 Welche Unterlagen sind beizufügen?	In jedem Fall: verbindliches Angebot der Veröffentlichungsplattform bzw. des Verlages. <u>Ausnahmefall:</u> Bei Antragstellung durch eine Privatperson ist die Bestätigung des ehemaligen Zuwendungsempfängers bzw. Arbeitgebers (z. B. der Hochschule) beizufügen, dass eine Beteiligung am abgeschlossenen BMBF-geförderten Projekt bestand, aus dem eine Open Access-Publikation erstellt werden soll.

<p>4.8 Wie sollen die Anträge eingereicht werden?</p>	<p>Postalisch <u>und</u> per E-Mail. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der postalisch eingegangene Antrag.</p> <p>Bitte Antrag herunterladen, die Eingabefelder nutzen, abspeichern und in dieser Form an den Projektträger per E-Mail senden. Anschließend ausdrucken, unterschreiben und ggf. stempeln.</p> <p>Post: VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, z. Hd. Frau Sarah Andrejewski, Geschäftsbereich Gesellschaft und Innovation, Steinplatz 1, 10623 Berlin</p> <p>E-Mail: bildung-forschung-digital@vdivde-it.de</p>
<p>4.9 Wann werden die Mittel ausgezahlt?</p>	<p>Der ausgefüllte Verwendungsnachweis (blaues Papier) sowie eine Rechnungskopie und der Zahlungsnachweis sind an den Projektträger zu senden. Nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt eine Auszahlung der Zuwendungsmittel.</p> <p>Das Formular für den Verwendungsnachweis wird zusammen mit dem Bescheid versendet.</p>

<p>5 Anwendung des Subsidiaritätsprinzips</p>	
<p>Findet das Subsidiaritätsprinzip auch hier Anwendung?</p>	<p>Ja. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass der Antragsteller alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen habe, eigene Mittel zu generieren und einzusetzen, um seine Ziele - in diesem Fall eine Open Access-Publikation - zu realisieren. Die Ausgabenübernahme für eine Open Access-Publikation aus dem Post-Grant-Fund erfolgt stets nachrangig und ergänzend, da die Verwirklichung des Zweckes des Post-Grant-Fund im Bundesinteresse liegt und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip folgt dem Wirtschaftlichkeitsprinzip des § 7 BHO und findet in den Verwaltungsvorschriften zur BHO überdies mehrfach Ausdruck.</p>